

H A U P T S A T Z U N G
der Ortsgemeinde DOHM - LAMMERSDORF
vom 21.12.1999

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2019.

Der Ortsgemeinderat Dohm-Lammersdorf hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Dohm-Lammersdorf erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Bekanntmachung von Satzungen mit Ausnahme dieser Hauptsatzung.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden in der vom Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem nach Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Dohm, Anwesen W. Marien, Hauptstraße 15, und in Lammersdorf, Dorfplatz, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.¹

§ 2

Beigeordnete

¹ gemäß 1. Änderungssatzung vom 11.04.2019

Die Ortsgemeinde Dohm - Lammersdorf hat 2 Beigeordnete.

§ 3

Aufwandsentschädigung Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschal-Steuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschalen Lohnsteuer- und pauschalen Renten- und Krankenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) Für notwendige Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des LRK gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung Beigeordnete

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung eine Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.²
- (2) § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.12.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.01.1980 außer Kraft.

Dohm - Lammersdorf, den 21.12.1999

² gemäß 1. Änderungssatzung vom 11.04.2019

gez. Rainer Ballmann
Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).